



Bankschließfächer auf dem Prüfstand: Haftung, Versicherung und Sicherheitsstandards

Michael Fiedler

Der Einbruch in den Tresorraum der Sparkasse Gelsenkirchen, bei dem zahlreiche Bankschließfächer gewaltsam geöffnet wurden, hat viele Kundinnen und Kunden verunsichert. Schmuck, Gold, Münzen oder wichtige Dokumente gelten im Schließfach als besonders sicher verwahrt. Der Fall zeigt jedoch: Absolute Sicherheit gibt es nicht. Entscheidend sind Sicherheitsstandard, Haftungsregelungen und der richtige Versicherungsschutz.

Warum Menschen Bankschließfächer nutzen

Viele Verbraucher lagern Wertgegenstände bewusst außerhalb der eigenen Wohnung. Sachwerte wie Gold oder Schmuck gelten in Zeiten hoher Inflation als stabile Wertanlage, wichtige Dokumente sollen vor Diebstahl oder Brand geschützt werden. Bankschließfächer befinden sich in sogenannten Wertschutzräumen, die mit besonderen baulichen und technischen Sicherungen ausgestattet sein müssen.

Schließfach ist nicht gleich Schließfach

Schließfächer werden nicht nur von Banken und Sparkassen, sondern auch von spezialisierten privaten Anbietern angeboten. Unterschiede bestehen vor allem bei Sicherheitsniveau, Versicherungsschutz und Kosten. Besonders günstige Angebote können auf Einsparungen bei

Technik oder Absicherung hindeuten. Verbraucher sollten deshalb prüfen, welche Sicherungsmaßnahmen vorhanden sind und ob eine Versicherung im Mietpreis enthalten ist.

Sicherheitsstandards und Rechtsprechung

Viele Anbieter verweisen auf den sogenannten VdS-Standard des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft. Allerdings existieren unterschiedliche Sicherheitsstufen. Gerichte verlangen bei Wertschutzräumen regelmäßig eine Sicherung nach dem anerkannten Stand der Technik. Dazu zählen unter anderem Lichtschranken, Bewegungs- und Körperschallsensoren sowie Videoüberwachung. Fehlen solche Maßnahmen, kann das haftungsrechtliche Folgen haben. Mehrere Urteile bestätigen, dass ein bloßer Mindeststandard nicht ausreicht, wenn ein Raum ausdrücklich als besonders sicher beworben wird (Landgericht Hamburg, Az.: 330 O 127/22 und 330 O 348/22; Kammergericht Berlin, Az.: 26 U 18/15).

Wer haftet bei einem Einbruch?

Nach Einschätzung der ARAG-Experten gilt: Verletzt das Geldinstitut seine Obhuts- oder Sicherungspflichten, haftet es grundsätzlich für den Schaden. In der Regel greift dann die Versicherung der Bank oder des Anbieters. Entscheidend ist jedoch die vereinbarte Deckungssumme. Bei besonders hohen Werten sollten Kundinnen und Kunden prüfen, ob eine Zusatzversicherung notwendig ist oder ob der Inhalt des Schließfachs über die Hausratversicherung mitversichert ist. Auch hier gelten häufig Wertobergrenzen. Zudem ist zu klären, ob Risiken wie Feuer, Explosion oder Blitzschlag bereits abgedeckt sind. Die Rechtsprechung zeigt, wie weit die Haftung reichen kann. In einem Fall gewährte eine Bank einem Betrüger mit gefälschtem Ausweis unbeaufsichtigten Zugang zum Tresorraum. Die Bank musste der geschädigten Kundin nicht nur den Verlust von 65.000 Euro ersetzen, sondern auch entgangene Zinsen zahlen (Kammergericht Berlin, Az.: 26 U 18/15).

Ohne Nachweis keine Entschädigung

Unabhängig von der Haftungsfrage gilt: Versicherungen leisten nur bei nachweisbarem Inhalt. Empfehlenswert sind daher Inventarlisten, Fotos und Kaufbelege. Gerade bei Erbstücken ist eine Dokumentation wichtig. Von der Lagerung größerer Bargeldbeträge raten die ARAG Experten ab, da deren Höhe im Schadenfall kaum belegbar ist.

Was Betroffene jetzt tun sollten

Nach einem Einbruch sollten Betroffene umgehend Strafanzeige erstatten und alle relevanten Versicherungen informieren – sowohl die Schließfachversicherung des Anbieters als auch die eigene Hausratversicherung. Bei Problemen mit der Regulierung oder bei hohen Schäden kann rechtliche Beratung sinnvoll sein.

Wer darf ein Schließfach mieten – und was ist erlaubt?

Ein Schließfach kann grundsätzlich jeder voll geschäftsfähige Erwachsene anmieten, auch ohne Girokonto. Bestimmte Gegenstände sind jedoch ausgeschlossen, darunter Waffen, Munition, Drogen, radioaktive Stoffe oder Lebewesen. Der Inhalt bleibt grundsätzlich privat. Banken dürfen ihn ohne Zustimmung nicht einsehen. Ausnahmen bestehen bei Erbfällen, Pfändungen oder Vollstreckungen. Die Anmietung selbst wird den Finanzbehörden gemeldet, nicht aber der Inhalt.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4947828/Bankschliessfaecher-auf-dem-Pruefstand-Haftung-Versicherung-und-Sicherheitsstandards/>